

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 53/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. V o e l z k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn der geltend gemachte Zulassungsgrund einer Abweichung der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG Beschluss 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 In der Beschwerdebegründung wird geltend gemacht, mit der angefochtenen Entscheidung sei das LSG von dem Urteil des BSG vom 1. Dezember 1976 - 7 RAr 136/75 (BSGE 43, 49 = SozR 4100 § 141b Nr 2) abgewichen, weil es einen dem Kläger zustehenden Anspruch auf Urlaubsabgeltung sowie auf eine Abfindung bei dem Insolvenzgeld-Anspruch unberücksichtigt gelassen habe. Dieses Vorbringen genügt den Begründungserfordernissen des § 160 Abs 2 Satz 3 SGG nicht. Denn in der Beschwerdebegründung wird - trotz entsprechender Hinweise im Berufungsurteil - nicht erörtert, ob sich die einschlägigen gesetzlichen Regelungen seither geändert haben und die angeführte Entscheidung des Bundessozialgerichts deshalb überholt ist. § 184 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch - (SGB III) idF des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBl I 1997, 594) regelt ab 1. Januar 1999, dass der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat, die er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten hat. Eine derartige Regelung enthielt das bis zum 31. Dezember 1998 geltende Konkursausfallgeld-Recht nicht. Zu dieser Neuregelung hat der erkennende Senat, worauf das LSG bereits zutreffend hingewiesen hat, entschieden, dass der Anspruch auf Urlaubsabgeltung vom Ausschluss erfasst wird (BSG SozR 3-4300 § 184 Nr 1). Im Hinblick auf das weitere Vorbringen der Beschwerdebegründung, zur Insolvenzgeld-Fähigkeit von Abfindungen gebe es noch keine Rechtsprechung des BSG, ist anzumerken, dass auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) schon deshalb nicht den Begründungserfordernissen entsprechend dargelegt ist, weil es im Hinblick auf die



Neuregelung und die hierzu ergangene Entscheidung des Senats jedenfalls an Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit einer etwaigen Rechtsfrage fehlt.

- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)